

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet der Pflege von Kultur, Tradition, Bauwerken und Gartenanlagen des ehemaligen deutschen Staates Preußen einschließlich der Pflege traditioneller preußischer Tugenden und Werte durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere durch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bezugsbedingungen für die amtlichen Karten und weitere Produkte der Geoinformation

Bekanntmachung vom 7. Mai 2019

StadtWohn III A 1

Telefon: 90139-5193 oder 90139-3000, intern 9139-5193

1. Für die Nutzung von Geodaten in der Zuständigkeit
 - der für Geoinformation zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie
 - der für das Vermessungswesen zuständigen Stellen der Bezirksamter für Berlin in Bezug auf flächendeckend vorliegende amtliche Kartenwerke

ist die Datenlizenz Deutschland Namensnennung - Version 2.0 anzuwenden.

Die Lizenz ist über:

<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>

abrufbar.

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 6. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nutzungsbestimmungen (Bekanntmachung vom 10. September 2013, Amtsblatt für Berlin Nummer 42 vom 20. September 2013, S. 1977, Gliederungsnummer II) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Ergänzung der Liegenschaftszinssätze 2018 zur Verwendung gemäß §§ 184 bis 188 des Bewertungsgesetzes (BewG)¹

Bekanntmachung vom 7. Mai 2019

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Unter den Tabellen „Punkt 1.6.1 - Verwaltungskosten“, „Punkt 2 - Liegenschaftszinssätze“ Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 4 der Bekanntmachung vom 29. März 2019 (ABl. S. 2246) ist jeweils der Satz „Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.“ ergänzt worden.

¹ BewG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist